



Merkblatt

Beschäftigungsbeschränkungen und -verbote für werdende und stillende Mütter sowie gebärfähige Arbeitnehmerinnen im Umgang mit Gefahrstoffen

Stand Juni. 2022

Zum Schutz der werdenden oder stillenden Mutter vor gefährlichen Arbeiten hat der Gesetzgeber verschiedene Vorschriften erlassen: Mutterschutzrichtlinienverordnung (MuSchRiV), Mutterschutzgesetz (MuSchG), Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV), Biostoffverordnung (BioStoffV), Gefahrstoffverordnung (GefStoffV), Strahlenschutzverordnung (StrSchV). Dies betrifft Arbeitnehmerinnen bzw. den Arbeitnehmerinnen gleichgestellte Personenkreise, die an der Hochschule mit Gefahrstoffen umgehen, wie z. B. Auszubildende, Beamtinnen, Studentinnen, Doktorandinnen und Forschungsstipendiatinnen. Sofern Sie nähere Fragen zu Beschäftigungsbeschränkungen und -verboten sowie sonstigen gefahrstoffrechtlichen Angelegenheiten haben, wenden Sie sich bitte an Ihren unmittelbaren Vorgesetzten oder den Gefahrstoffbeauftragten Ihres Instituts. Abschließend wird darauf hingewiesen, dass Ihnen im Falle einer Schwangerschaft auch eine Mitwirkungspflicht zukommt. Sie sollten daher eine Schwangerschaft so früh wie möglich sowohl Ihrem Vorgesetzten (bzw. Arbeitskreisleiter:in, Praktikumsleiter:in) als auch der Personalverwaltung mitteilen, damit Ihre Tätigkeiten dann entsprechend dem Ihnen und Ihrem Kind zu gewährenden Schutz verändert werden können. Bitte beachten Sie auch, dass für Ihren Arbeitsbereich zwingend eine Gefährdungsbeurteilung nach §10 Mutterschutzgesetz (MuSchG) angefertigt sein muss. Weiterhin sieht die Mutterschutzrichtlinienverordnung (kurz MuSchRiV) im § 5 besondere Schutzmaßnahmen bei werdenden und stillenden Müttern vor.

Schutzmaßnahmen für werdende oder stillende Mütter

- a. Beschäftigungsverbote
mit sehr giftigen, giftigen, gesundheitsschädlichen oder in sonstiger Weise den Menschen chronisch schädigenden Gefahrstoffen.
Ausnahmen: Einhaltung des Grenzwertes
- b. Stoffe, Zubereitungen oder Erzeugnisse, die ihrer Art nach erfahrungsgemäß Krankheitserreger übertragen können, wenn sie den Krankheitserregern ausgesetzt sind.
- c. Arbeiten in Druckluft (Luft mit einem Überdruck von mehr als 0,1 bar).

Schutzmaßnahmen für werdende Mütter

Beschäftigungsverbote mit krebserzeugenden, fruchtschädigenden oder erbgutverändernden Gefahrstoffen.

Ausnahmen: wenn sie bei bestimmungsgemäßen Umgang den Gefahrstoffen nicht ausgesetzt sind.

Schutzmaßnahmen für stillende Mütter

Beschäftigungsverbote mit krebserzeugenden, fruchtschädigenden oder erbgutverändernden Gefahrstoffen.

Ausnahmen: Einhaltung des Grenzwertes

Schutzmaßnahmen für Gebärfähige Arbeitnehmerinnen

Beschäftigungsverbote mit Gefahrstoffen, die Blei oder Quecksilberalkyle enthalten.

Ausnahmen: Einhaltung des Grenzwertes.

Im Laufe der Kindesentwicklung verringert sich im Allgemeinen die Möglichkeit einer Schädigung des ungeborenen Lebens durch chemische Substanzen. Gerade in einem sehr frühen Stadium, in dem die werdende Mutter die Schwangerschaft möglicherweise noch nicht erkannt hat, besteht die größte Gefahr.

Bitte beachten Sie daher beim Umgang mit Gefahrstoffen insbesondere auf krebserzeugende (cancerogene), fruchtschädigende (teratogene) und/oder erbgutverändernde (mutagene) Stoffe. Diese können Sie an der Kennzeichnung (Gefahrenpiktogramme in Verbindung mit den Gefahren- und Sicherheitshinweisen) erkennen.